

SATZUNG

über die Erhebung der Erschließungsbeiträge für die Immissionsschutzanlage im Bebauungsplan Nr. 3/5 „Im Freistal, Teilbereich III“ der Ortsgemeinde Leutesdorf

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage im Bebauungsplan Nr. 3/5 „Im Freistal, Teilbereich III, ist endgültig hergestellt, wenn das Ausbauprogramm verwirklicht ist

§ 2

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

§ 3

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Die Verteilung der Investitionsaufwendungen nach Abzug des Gemeindeanteils von 10 v. H. erfolgt nach Geschoßflächen. Für die Ermittlung der Geschoßfläche gilt § 5 Abs. 2 und 3 der Satzung der Gemeinde Leutesdorf über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen vom 10.01.1991 (Erschließungsbeitragssatzung) Geschoßflächen, für die keine Schallpegelminderung im Sinne des § 2 dieser Satzung bewirkt wird, bleiben bei der Verteilung unberücksichtigt.
- (2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, wird ein Zuschlag erhoben. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
- | | |
|--|----------|
| 1. mindestens 6 bis einschl. 9 dB (A) | 25 v. H. |
| 2. von mehr als 9 bis einschl. 12 dB (A) | 50 v. H. |
| 3. von mehr als 12 dB (A) | 75 v. H. |
- Bei Geschoßflächen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

ORTSGEMEINDE LEUTESDORF